

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1993

Geschäftszahl

92/18/0479

Rechtssatz

Aus der Vorschrift des § 8 Abs 1 Z 1 der V über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl 1981/527, ergibt sich, daß die in dessen zweitem Satz näher angeführten Maschinen (hier: Pressen gem § 8 Abs 1 Z 1 lit f) eine demonstrative Aufzählung der im ersten Satz allgemein umschriebenen Maschinen darstellen (argumentum: "insbesondere").